

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 VvB)

Entwurf des zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag)

Der Senat von Berlin
Der Regierende Bürgermeister - Senatskanzlei - V A 1
Tel.: 9(0)223 - 1648

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über „Entwurf des zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag)“

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über die beabsichtigte Unterzeichnung des „Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag)“ und übersendet anbei den in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 6. November 2023 behandelten Entwurf des Staatsvertrags (Stand: 26. Oktober 2023) mit der entsprechenden Begründung.

Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Länder und des Bundes haben dem Entwurf der Änderung des IT-Staatsvertrags vorbehaltlich einer Einigung zum Finanzierungsumfang des Bundes nach § 9 Absatz 4 IT-Staatsvertrag (neu) in der Sitzung des IT-Planungsrats vom 4. Juli 2023 zugestimmt. Die Einigung zum Finanzierungsanteil des Bundes nach § 9 Absatz 4 IT-Staatsvertrag (neu) ist in der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des

Bundeskanzleramts am 18. Oktober erfolgt. Es ist geplant, den Staatsvertrag spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zu unterzeichnen. Der geänderte Staatsvertrag soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

1. Sachverhalt:

Ziel der Vorlage ist es, dem Abgeordnetenhaus gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 GGO II bzw. Artikel 50 Abs. 1 S. 3 VvB Kenntnis von dem geplanten „Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (2. IT-Änderungsstaatsvertrag) zu geben.

Mit der Änderung des IT-Staatsvertrages soll die IT-Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland weiterentwickelt werden, indem die von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO (Föderale IT-Kooperation) weiter gestärkt und zu einer agilen, flexiblen Einheit entwickelt wird. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten und die Schaffung eines Globalbudgets für die FITKO. Vor diesem Hintergrund und dem Verständnis der Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe von Bund und Ländern steht die Einrichtung eines dauerhaften Budgets für Digitalisierungsprojekte (nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des 2. IT-Änderungsstaatsvertrags) als Teil des FITKO-Wirtschaftsplans in Nachfolge des zum 31. Dezember 2022 ausgelaufenen Digitalisierungsbudgets (derzeitige Regelung des § 9 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags).

Mit der Änderung des IT-Staatsvertrages sehen Bund und Länder die Fortführung des für die Jahre 2020 - 2022 vorgesehenen Digitalisierungsbudget als ein dauerhaftes Budget für Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale Projekte der Verwaltungsdigitalisierung vor und heben die Einschränkung des Finanzvolumens hierfür auf. Für diese Projekte wird außerdem eine Abweichungsbefugnis vom Jährlichkeitsprinzip vorgesehen. Mit diesem Projektbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden und somit die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Bund vorangetrieben werden.

Im Einzelnen erfolgen folgende Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung des IT-Staatsvertrags:

- Feststellung in der Präambel, dass die Digitalisierung der Verwaltung eine Daueraufgabe ist.
- Redaktionelle Überarbeitung des gesamten Staatsvertrags zur Berücksichtigung der männlichen und weiblichen Form von Personengruppen und Funktionen.
- Ergänzung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 zur gemeinschaftlichen Finanzierung von Digitalisierungsleistungen, die nach dem sogenannten Einer-für-Alle-Prinzip betrieben werden.
- Ergänzung und Anpassung der Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 4 zur Steuerung „föderaler, auch mehrjähriger Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung“ und damit verbundener Abbildung im Wirtschaftsplan und Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der FITKO.
- Als neue Aufgabe des IT-Planungsrats ist in § 1 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehen, dass der IT-Planungsrat kurzfristig länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren kann.
- Aufnahme des föderalen IT-Architekturmanagements als Aufgabe des IT-Planungsrats in § 1 Abs. 1 Nr. 6.
- Aufnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin der FITKO als Gast in den Sitzungen des IT-Planungsrats (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).
- Möglichkeit der Überführung des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO (§ 5 Abs. 4).
- Unterscheidung in temporäre und dauerhafte Aufgaben der FITKO (§ 9 Abs. 1).
- Verpflichtung der Vertragspartner in § 9 Abs. 2, für Projekte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen und die Planung der Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre durch die FITKO vorzunehmen. Zudem können bis zu 15 Prozent dieser Mittel (des dauerhaften Digitalisierungsbudgets) durch den IT-Planungsrat für kurzfristige digitale Lösungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 auch nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans gewidmet werden.
- Redaktionelle Streichung der Einschränkung „für einzelne Projekte und Produkte“ in § 9 Abs. 4 hinsichtlich der Abweichungsmöglichkeit von den regulären Finanzierungsanteilen im Wirtschaftsplan.
- Redaktionelle Streichung des Einschubs „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“, da keine Differenzierung in Stamm- und Digitalisierungsbudget mehr erfolgt sowie
- Streichung von § 9 Abs. 7.

2. Gesamtkosten und. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Höhere Ausgaben für das Land Berlin entstehen insofern, als dass das bisherige Digitalisierungsbudget nun als dauerhafter Finanzierungsanteil vorgesehen wird und durch den Königsteiner Schlüssel unter Beteiligung des Bundes in Höhe von 25 Prozent statt 35 Prozent getragen wird. Für die Projekte und Produkte des IT-Planungsrats nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 kann durch den Wegfall der Obergrenze in § 9 Abs. 2 die Summe der hierfür verwendeten Mittel über den bisherigen Höchstbetrag ansteigen. Die Höhe dieses Finanzierungsteils wird zukünftig im Zuge der Beratungen über den Wirtschaftsplan der FITKO festgelegt. Angesichts des steigenden Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans der FITKO für das Jahr 2024 und dem größten Projekt des Digitalisierungsbudgets „Registermodernisierung“ mit einem Finanzierungsvolumen von 38,6 Millionen Euro ist hier von einer weiteren Steigerung im Rahmen des Finanzierungsanteils nach Königsteiner Schlüssels auszugehen.

Aufgrund der Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten im Rahmen der Änderung des IT-Staatsvertrags wird ein Anstieg des bisherigen Anteils am Wirtschaftsplan der FITKO in Höhe von insgesamt bis zu 2,7 Millionen Euro prognostiziert. Der geänderte IT-Staatsvertrag sieht für die Finanzierung der FITKO und ihrer Aufgaben weiterhin als grundsätzlichen Finanzierungsschlüssel (ehemaliges Stammbudget) vor, dass 25 Prozent durch den Bund getragen werden und 75 Prozent durch die Länder (aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel). Dieser Schlüssel gilt ebenfalls für Digitalisierungsprojekte. Die Regelungen zur Sitzlandquote bleiben unverändert. Die Mittel sind in entsprechender Höhe im Einzelplan 25, Kapitel 2500, Titel 63207 in der Haushalts- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2027 berücksichtigt.

Entwicklung der Kosten

Im geänderten IT-Staatsvertrag verpflichten sich Bund und Länder durch die Verstetigung des Digitalisierungsbudgets durch die Regelung des § 9 Abs. 2, Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt für diese Mittel nach § 9 Abs. 4 einen Anteil von 25 Prozent und die Länder einen Anteil von 75 Prozent - aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel.

Die Anteile des Landes Berlins sind als staatsvertragliche Verpflichtung bei der Haushaltsplanaufstellung und im vom Senat beschlossenen Entwurf des Doppelhaushalts

2024/2025 berücksichtigt. Für die Finanzierung der FITKO und ihrer Projekte gilt somit nunmehr ein staatsvertraglich fixierter, einheitlicher Finanzierungsschlüssel.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Hiermit wird der Entwurf des Textes des Staatsvertrages und seine Begründung zur Kenntnis gegeben.

Berlin, den 16. November 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant“.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

_____, den _____

Für das Land Baden-Württemberg

_____, den _____

Für den Freistaat Bayern

_____, den _____

Für das Land Berlin

_____, den _____

Für das Land Brandenburg

_____, den _____

Für die Freie Hansestadt Bremen

_____, den _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

_____, den _____

Für das Land Hessen

_____, den _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

_____, den _____

Für das Land Niedersachsen

_____, den _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen

_____, den _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

_____, den _____

Für das Saarland

_____, den _____

Für den Freistaat Sachsen

_____, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt

_____, den _____

Für das Land Schleswig-Holstein

_____, den _____

Für den Freistaat Thüringen

_____, den _____
